HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVB1.	Nr. 49 MONTAG, DEN 29. NOVEMBER	2004
Tag	Inhalt	Seite
22.11.2004	Verordnung über Zulassungszahlen für die HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik $^{\rm 221\text{-}6\text{-}16}$	415
23.11.2004	Gebührenordnung für die Verwahrung von Fundsachen	416
23.11.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	
	Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	

Verordnung

über Zulassungszahlen für die HWP - Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik

Vom 22. November 2004

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Für die Zulassung nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (HmbGVBl. S. 120), zuletzt geändert am 24. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 123), wird die Zulassungszahl zum Sommersemester 2005 für den Bachelor-Studiengang auf 298 Studienplätze festgesetzt.

Hamburg, den 22. November 2004.

Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

Gebührenordnung für die Verwahrung von Fundsachen

Vom 23. November 2004

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1 Gebühr

Für die Verwahrung von Fundsachen beim Zentralen Fundbüro wird eine Benutzungsgebühr von 4 Euro je Fundsache erhoben.

§ 2

Besondere Auslagen

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch die entstandenen Kosten für die Verwahrung von Fahrzeugen, sperrigen Gegenständen, Fundtieren und besonders wertvollen Fundsachen als besondere Auslagen zu erstatten. Als besonders wertvoll gelten Fundsachen mit einem tatsächlichen oder geschätzten Wert von mindestens 1000 Euro.

§3

Schlussvorschrift

- (1) § 6 Nummer 1 der Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 370), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), wird aufgehoben.
- (2) Soweit eine Gebühren- und Auslagenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. November 2004.

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes

Vom 23. November 2004

Auf Grund von §16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 23. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 274), wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 400), zuletzt geändert am 15. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 380, 391), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter "und eigenhändig geschriebener" gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 - "6. ein geeigneter Nachweis über angemessene Fertigkeiten im 10-Finger-Tastschreiben (mindestens 180 Anschläge in der Minute)."
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

- "(3) Die Bewerber sind im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 darüber zu informieren, dass der Nachweis im Sinne des Absatzes 2 Nummer 6 spätestens bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes zu erbringen ist. Wer den Nachweis nicht zeitgerecht erbringt, wird nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Zur Feststellung der Eignung führt die zuständige Behörde ein Auswahlverfahren durch."
- 3. § 8 erhält folgende Fassung:

... 8

Bewertung der Leistungen

Die erbrachten Leistungen in den Lehrveranstaltungen und in der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz sind mit folgenden Punktzahlen und sich daraus ergebenden Noten zu bewerten: 14–15 Punkte sehr gut (Note 1)

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
- 11–13 Punkte gut (Note 2)
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- 8-10 Punkte befriedigend (Note 3)
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
- 5–7 Punkte ausreichend (Note 4)
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- 2–4 Punkte mangelhaft (Note 5)
- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- 0–1 Punkt ungenügend (Note 6)
- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten."
- 4. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet, zuletzt vom Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss setzt die Bewertung nach Beratung endgültig fest. §8 gilt entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt für die einzelnen Prüfungsfächer Ergebnisse fest. Wird der Anwärter in einem Prüfungsfach nicht mündlich geprüft, ist das Ergebnis das Mit-

tel aus den Einzelbewertungen der Leistungen in der Ausbildung und in der schriftlichen Prüfung. Wird der Anwärter mündlich geprüft, ist das Ergebnis das Mittel aus den Einzelbewertungen der Leistungen in der Ausbildung, in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung."

- 5. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Mittel aller Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer und wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Der Punktwert wird entsprechend § 8 in eine Note umgerechnet. Zwischenwerte bis fünf Zehntel werden zur schlechteren, über fünf Zehntel zur besseren Laufbahnnote gerundet. Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsfächer und des Gesamteindrucks des Anwärters von dem errechneten Gesamtergebnis abweichen; die Gründe sind in der Niederschrift festzuhalten. § 20 Absatz 2 HmbLVO bleibt unberührt."
- 6. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17 Zeugnis

Das über die bestandene Laufbahnprüfung, deren Gesamtergebnis und Laufbahnnote zu erteilende Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben."

- 7. § 18 Absatz 1 Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - "3. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer nach § 15 Absatz 2,
 - das Gesamtergebnis und die sich daraus ergebende Laufbahnnote."

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Nachwuchskräfte des mittleren Justizdienstes, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2004 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort.
- (3) Für Nachwuchskräfte, die mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 eingestellt worden sind, wird für die Vorlage des Nachweises gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe bb eine Nachfrist bis zum 28. Februar 2005 eingeräumt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. November 2004.